

# BEWERTUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSABSCHLÜSSE

## Checkliste zum neuen Anerkennungsgesetz des Bundes

### WORUM GEHT ES BEIM ANERKENNUNGSGESETZ?

#### → Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

Ab dem 1. April 2012 haben im Zuständigkeitsbereich des Bundes alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss. Für Berufe, die in Länderzuständigkeit geregelt sind, z.B. Lehrer, werden die Rechtsgrundlagen derzeit angepasst (voraussichtlich bis Ende 2012).

#### → Ziele

Die Gleichwertigkeitsprüfung

- ist bei reglementierten Berufen Voraussetzung für den Berufszugang oder die Berufsausübung,
- schafft bei Ausbildungsberufen im dualen System Transparenz über ausländische Berufsqualifikationen,
- erleichtert die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt,
- bietet, soweit wesentliche Qualifikationsunterschiede festgestellt werden, eine Grundlage für zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Verfahren.

Personen, denen die volle Gleichwertigkeit ihrer Auslandsqualifikation bescheinigt wird, haben die gleichen Rechte wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es wird ihnen allerdings kein deutsches Prüfungszertifikat erteilt, sondern ein Gleichwertigkeitsbescheid.

### WANN IST EINE ANERKENNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION NOTWENDIG?

Unterschieden werden muss zwischen reglementierten Berufen (z.B. Arzt, Krankenschwester, Rechtsanwalt) und nicht-reglementierten Berufen (z.B. Ausbildungsberufe im dualen System). Die Prüfung der Gleichwertigkeit hat bei den reglementierten und den nicht-reglementierten Berufen eine unterschiedliche Funktion und damit auch unterschiedliche Rechtsfolgen:

- Für den Berufszugang und die Ausübung eines reglementierten Berufes ist die Gleichwertigkeitsfeststellung der ausländischen Berufsqualifikation zwingend erforderlich.

Bei nicht-reglementierten Berufen ist es dagegen möglich, sich auch ohne formale Gleichwertigkeitsbescheinigung direkt auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben und zu arbeiten. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung macht die ausländischen Qualifikationen jedoch transparent; sie ist damit für einen Arbeitgeber besser einzuschätzen.

## WER KANN DAS VERFAHREN DURCHLAUFEN?

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die

- über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und
- beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (Nachweis nur bei Nicht-EU/EWR/Schweiz-Bürgern und Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der EU/EWR/Schweiz haben, erforderlich).

Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Nicht zugänglich ist das Verfahren für un- oder angelernte Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen.

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

## WAS IST GEGENSTAND DES VERFAHRENS?

Im Verfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer deutschen Referenzqualifikation verglichen.

Die deutsche Referenzqualifikation muss auf Bundesrecht beruhen. Insofern können Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für

- alle Aus- und Fortbildungsabschlüsse im dualen System (nach BQFG)
- alle bundesrechtlich reglementierten Berufe (nach Fachrecht)

durchgeführt werden.

Die deutsche Referenzqualifikation ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen. Dies geschieht in Absprache (Einvernehmen) zwischen den Antragstellern und der zuständigen Stelle. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt bezogen auf den aktuell gültigen deutschen Abschluss.

Für Ausbildungsberufe im dualen System werden Prüfungszeugnisse aus Österreich oder Frankreich nach Maßgabe der jeweiligen Verordnungen dem deutschen Abschluss automatisch, das heißt ohne weitere Prüfung, gleichgestellt.

Kein Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz gibt es für ausländische Hochschulabschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf hinführen (z.B. Mathematiker, Ökonom, Journalist). Hier besteht die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Auch für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zum Zweck der Hochschulzugangsberechtigungen oder zur Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gilt das Anerkennungsgesetz nicht. Dafür sind in der Regel die Hochschulen zuständig.

## WER IST ZUSTÄNDIG?

- Für Gleichwertigkeitsprüfungen zu Ausbildungsberufen im dualen System sind die Kammern zuständig.
- Bei den reglementierten Berufen richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Ausführungsbestimmungen der Länder (z.B. Approbationsbehörden der Länder für die Ärztezulassung).

Die für die einzelnen Berufe zuständigen Stellen werden künftig jeweils aktuell im Anerkennungsportal des Bundes [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de) ausgewiesen.

## WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT?

- Tabellarische Übersicht in deutscher Sprache über Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen)
- eine Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG gestellt wurde
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen, mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz).

Für die reglementierten Berufe kann das Fachrecht Abweichungen hiervon enthalten.

Die zuständige Stelle kann Originale oder beglaubigte Kopien der Unterlagen verlangen. Originale sollen nur verlangt werden, wenn sich die Antragsteller bereits in Deutschland befinden und diese persönlich vorlegen können – eine Versendung von Originalen sollte in jedem Fall unterbleiben. Einfache Kopien der Unterlagen können ausreichen.

Die Unterlagen sind in der Regel ins Deutsche übersetzt vorzulegen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die zuständige Stelle kann auf Übersetzungen auch verzichten, z.B. wenn ein Mitarbeiter die entsprechende Sprache selbst beherrscht.

## WIE LÄUFT DIE GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG AB?

- Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung (Referenzqualifikation) bestehen.
- Wenn wesentlichen Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.
- Erhält die zuständige Stelle keine ausreichenden Nachweise oder fehlen ihr die erforderlichen Informationen für ihre Prüfung, ist es im Anwendungsbereich des BQFG möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Instrumente, z. B. durch Arbeitproben oder Fachgespräche, erfolgen.

## WELCHE ERGEBNISSE SIND NACH ABSCHLUSS DES VERFAHRENS MÖGLICH?

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Die Rechtsfolgen sind die gleichen wie bei einem deutschen Berufsabschluss. Ausgestellt wird allerdings kein deutsches Prüfungszertifikat, sondern eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid).
- Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die zuständige Stelle bei Ausbildungsberufen im dualen System die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes hilft den Fachkräften im Arbeitsmarkt und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung.
- Bei reglementierten Berufen sind im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede formalisierte Ausgleichmaßnahmen (Prüfung, Anpassungslehrgang) im Rahmen der Berufszulassung vorgesehen.

## WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?

- Wenn alle Unterlagen vollständig sind, beginnt die zuständige Stelle mit der Gleichwertigkeitsprüfung.
- Ab dem 01.12.2012 soll das Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden.
- Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung).
- Wenn eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

## WAS KOSTET DAS VERFAHREN?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen der Länder bzw. Kammern und hängt von dem individuellen Aufwand für die Durchführung der Verfahren ab.
- Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen (z.B. nach SGB II und III) übernommen werden.
- Im Grundsatz können die im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellungen anfallenden Kosten, z.B. Gebühren und Kosten für Übersetzungen oder Beglaubigungen, von den Agenturen und Jobcentern übernommen werden. Ebenso können Förderleistungen für erforderliche Anpassungsqualifizierungen zum Ausgleich von Qualifikationslücken gewährt werden.
- In Ausnahmefällen, insbesondere bei Anträgen aus dem Ausland, kann die zuständige Stelle die Gebühren als Vorschusszahlungen verlangen.

## KANN EIN ANTRAG ERNEUT GESTELLT WERDEN?

Wurde in einem Verfahren oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften die Gleichwertigkeit einer Auslandqualifikation bereits positiv festgestellt, ist ein erneuter Antrag zwar grundsätzlich möglich, die zuständige Stelle soll den erneuten Antrag jedoch ablehnen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- bei Gleichstellung von Prüfungszeugnissen aus Österreich und Frankreich aufgrund der Verordnungen § 50 BBiG, § 40 HwO
- bei Gleichwertigkeitsfeststellungen nach dem BQFG oder der §§ 40, 50a HwO
- bei Gleichwertigkeitsfeststellungen für Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz (§10 BVFG).

Falls in einem Verfahren keine Gleichwertigkeit festgestellt werden konnte, ist ein erneuter Antrag nach dem BQFG grundsätzlich möglich.

### → Wiederaufgreifen des Verfahrens

Für den Fall, dass sich nach Abschluss eines Verfahrens die Sachlage zugunsten des Antragstellers geändert hat, besteht die Möglichkeit des Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG und entsprechende Ländergesetze). Dies ist für den Antragsteller z.B. dann vorteilhaft, wenn er durch Nachqualifizierung die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgleichen konnte oder zusätzliche einschlägige Berufserfahrung gesammelt hat. Die zuständige Stelle hat dann erneut über die Sache zu entscheiden (mit angemessen reduzierter Gebühr) und wird in der Regel bei erfolgreichem Ausgleich des ursprünglich festgestellten Defizits einen Gleichwertigkeitsbescheid ausstellen.